

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900DW | F 05 90 900233

E rp@wko.at

W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022-0.103.202

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1572/22/TK/MH
Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl Datum
4273 2.3.2022

Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Registrierung und Verwendung eines Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID-Verordnung); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung über die Registrierung und Verwendung eines Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID-Verordnung) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt einen breiten Einsatz der E-ID. Der vorliegende Entwurf geht allerdings nicht auf die Interoperabilität der E-ID mit anderen Systemen ein. Im Folgenden möchten wir auf einige vor allem für die Kredit- und Versicherungswirtschaft relevante Punkte hinweisen.

II. Im Detail

Zu § 3:

Um eine möglichst weit verbreitete Nutzung des E-ID zu gewährleisten, soll dieser laut Erläuterungen auch die Geschäftsvorgänge mit Unternehmen erleichtern. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Unternehmensbegriff des § 4 Z 20 Bundesstatistikgesetz verwiesen, der eine sehr weite Definition enthält, die gem. § 25 Abs 1 Bundesstatistikgesetz (über das Unternehmensregister) auch für das E-Government des Bundes zur Anwendung gelangt.

Die Kredit- und Versicherungswirtschaft begrüßt alle Lösungen, die einen breiten Einsatz einer E-ID ermöglichen und unterstützen. Im Entwurf wird allerdings nicht auf eine mögliche Interoperabilität der E-ID mit anderen Systemen eingegangen. Insbesondere enthält der Entwurf in § 3 keine Öffnungsklausel für „private E-ID-Lösungen“. § 3 sieht lediglich vor, dass die E-ID nach dem E-GovG als Identifizierungsmethode auch von einem privaten Unternehmen herangezogen werden kann. Private Systeme zur Bestätigung von Identitäten werden von der

Verordnung jedoch nicht erfasst (wie z.B. die „ich.app“). Es würde der schnellen und verbreiteten Nutzung der E-ID dienlich sein, wenn Endnutzer das Tool, mit dem sie die E-ID verwenden wollen, frei wählen könnten, indem die Behörde z.B. eine Integration in Wallets, Banking Apps oder die „ich.app“ der PSA zulässt. Damit könnte dem Nutzer eine freie Entscheidung der gewünschten User Experience ermöglicht und das E-ID-System von Banken und Zahlungsdienstleistern gesamthaft unterstützt werden. Wir regen daher an, die Zulassung möglicher privater Anbieter von „E-ID-Lösungen“ ausdrücklich in der Verordnung vorzusehen.

Natürlich ist auch bei einem zukünftigen Onboarding mittels elektronischen Ausweises darauf zu achten, dass die Erfordernisse nach § 6 Abs. 4 FM-GwG erfüllt werden. In diesem Sinne müssen jedenfalls Name, Geburtsdatum und Adresse des Kunden, bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sein. Als Sicherungsmaßnahmen kann nach § 6 Abs. 4 Z 2 FM-GwG ein gesetzlich vorgesehene Verfahren, das gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung stellt (elektronischer Ausweis), zum Einsatz kommen.

Fraglich ist weiters welche Kosten für Unternehmen anfallen, wenn sie das E-ID-System gem. § 3 nutzen und ob hier der Wettbewerb, dem private Anbieter von identitätsbasierten Transaktionssystemen unterliegen, berücksichtigt wird.

Zu § 6:

Der im Verordnungsentwurf vorgesehene „vereinfachte Umstiegsprozess“ auf die E-ID wird kritisch gesehen. Banken haben insbesondere während der COVID-19-Pandemie viele Handy-Signatur-Registrierungen für Kunden vorgenommen. Diese Kunden sind aber nun gemäß § 6 des Entwurfs beim Umstieg von der Handy-Signatur (bzw. Bürgerkarte) auf die neue E-ID schlechter gestellt als jene Inhaber einer Handy-Signatur, deren Registrierung durch eine Behörde erfolgte:

- Inhaber einer Handy-Signatur, deren Registrierung durch eine Behörde erfolgte, können gemäß § 6 Abs. 1 vereinfacht auf die neue E-ID umsteigen und haben dann den vollen E-ID Funktionsumfang (wie z.B. den digitalen Führerschein).
- Inhaber einer Handy-Signatur, deren Registrierung durch einen kommerziellen Dienstleister (z.B. Bank/Sparkasse) erfolgte, können gemäß § 6 Abs. 2 vereinfacht auf den neuen EID umsteigen, haben dann aber nur einen eingeschränkten Funktionsumfang (in den Erläuterungen zur E-ID-Verordnung als „E-ID mit Basisfunktion“ bezeichnet).

Sonstiges

Aus Bankensicht wäre es zudem wichtig, bereits im Vorfeld zu klären, inwieweit eine E-ID als Identifikation im Sinne des FM-GwG bzw. auch als Strong Customer Authentication (SCA) im Sinne des ZaDiG/PSD2 geeignet ist. Weiters wird darauf zu achten sein, dass nicht die Bereitstellung und Verwendung starrer digitaler Identitäten, sondern die Bereitstellung und Verwendung einzelner Attribute dieser Identitäten praxisnah und anwenderfreundlich ermöglicht wird.

Da auch auf europäischer Ebene an einer Überarbeitung der eIDAS-Verordnung gearbeitet wird, ist es von besonderer Relevanz, dass sich nationale Lösungen nahtlos in die künftige europäische Lösung einfügen lassen. Nationale Alleingänge, die zu Insellösungen führen, sollten jedenfalls vermieden werden.

III. Zusammenfassung

Regelungen, die einen breiten Einsatz einer E-ID ermöglichen und unterstützen, werden grundsätzlich begrüßt. Die Verordnung sollte jedoch auf die Interoperabilität der E-ID mit anderen Systemen eingehen. Der im Verordnungsentwurf vorgesehene „vereinfachte Umstiegsprozess“ auf die E-ID wird kritisch gesehen, da Inhaber einer Handy-Signatur, deren Registrierung durch einen kommerziellen Dienstleister erfolgte, schlechter gestellt werden als jene Personen, deren Registrierung durch die Behörde erfolgte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin